

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Abhaltung von Treibjagden. — Volks- und Viehzählung. — Zivilbäckereien. — Gefunden; verloren. — Aufnahme der taubstummen Kinder. — Kriegsgefangene in der Landwirtschaft. — Verorgung der entlassenen bedürftigen Krieger.

### Bekanntmachung

**Betr. die Abhaltung von Treibjagden in Rheinhesen und Starkenburg.** Vom 14. November 1918.

Die Inhaber und Pächter von Jagden in der Provinz Rheinhesen und in denjenigen Teilen der Provinz Starkenburg, die in den vom Feinde zu besetzenden Brückenköpf der Festung Mainz (30 Kilometer) fallen, sind bei Meldung der Abhaltung von Polizei- jagden verpflichtet, unverzüglich den Wildschuß durch Treib- jagden vorzunehmen. Die hierbei anfallenden Wildstrafen sind un- beschadet der dem Jagdberechtigten nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 27. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 178) zur Verfügung bleibenden Wildmengen durch Vermittlung des zustehenden Kreisamts zu unserer Verfügung an das Städtische Schlachthaus in Darmstadt abzuliefern.

Zwei Tage vor jeder auf Grund vorstehender Bestimmung ab- zuhaltenden Treibjagd ist dem zuständigen Kreisamt unter Angabe der Zeit und der voraussichtlichen Stelle des Jagdschlusses Mit- teilung zu machen.

Die Kreisämter werden mit der Durchführung und Ueber- wachung der Bestimmungen beauftragt.

Darmstadt, den 14. November 1918.

Reisliches Landesernährungsamt  
Neumann.

### Bekanntmachung.

**Betr.: Volks- und Viehzählung.**

**An die Schultorstände des Kreises.**

Zu einer erfolgreichen Durchführung der voraussichtlich in der nächsten Zeit stattfindenden obigen Zählgeschäfte ist die Mithilfe der Behörde unentbehrlich. Wir richten deshalb an sämtliche Lehrkräfte das Ersuchen, sich, soweit erforderlich, in den Dienst dieser Sache zu stellen. Den an den Zählungen teilnehmenden Lehrern und Lehrverwirtern sind dienstliche Erleichterungen sowohl für den Zähltag selbst als auch für den diesem vorausgehenden und folgenden Tag zu gewähren.

Eine Besprechung der Fragen der Haushaltungslisten im Unterricht kann für den Erfolg des Zählgeschäftes nur von Vorteil sein und wird deshalb empfohlen.

Gießen, den 20. November 1918.

Die Kreis-Schulkommission.  
A. B.: Langemann.

**Betr.: Zivilbäckereien.**

**An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir erinnern Sie an sofortige Erledigung unseres Aus- schreibens vom 13. I. M. (Gießener Anzeiger Nr. 269).

Gießen, den 21. November 1918.

Kreisamt Gießen.  
A. B.: Langemann.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Nov. 1918 wurden in hiesiger Stadt

**Gefunden:** 1 Beckenhalskette, 1 fl. Portemonnaie mit Inhalt, 1 Weingipfel, 1 Handbeutel mit Inhalt, 1 Handtäfelchen mit Inhalt, 1 Portemonnaie, 1 Paar Handschuhe, Pulswärmer, 1 Öfenwärmer, 1 Kinderpelztragen, 1 einzelner Handtuch, 1 fl. Portemonnaie mit Inhalt, Papiergeld und Brotmarken, 1 Brosche, 1 preuß. Verdienstkreuz mit Band, 1 Papiergeldschein.

**Verloren:** 1 dunkelgrüner Geldbeutel mit 55,60 M., 1 Damen- portemonnaie mit 30 M., etwas Kleingeld, Briefmarken Zeitungsausschnitte, 1 neues Feusterleder, 1 goldener Trauring ges. „A. L. 1910 25. 12.“, 1 blauweißfarbener Biergipfel, 1 braunleernes Portemonnaie mit 48 M. Papiergeld, 1 silb. Fingerring mit grünem Opalstein v. v., 1 schwarzes Damen- handtäfelchen und zwei Taschentücher, 1 schwarze Damenhand- tasche, 1 grünes Portemonnaie m. ca. 2 M., 2 Schlüssel, 1 Tür- brücker, 1 weißes Taschentuch, 1 grauer Pelztragen, 1 Zwanzig- markschein, 1 Portemonnaie mit 18 M. etwa, 1 rolleernes Portemonnaie mit 4,65 M., 1 goldene Armbanduhr, 1 braunes Kinderpelztragen, 1 Schere mit Zeichen (Marie Duf).

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be- liehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 18. November 1918.

Polizeiamt Gießen.  
A. M.: Pfeffer.

**Betr.: Die Aufnahme der taubstummen Kinder in die Taub- stummen-Anstalten des Landes.**

**An die Schultorstände des Kreises.**

Wir setzen Ihnen Bericht darüber entgegen, ob in Ihren Gemeinden taubstumme Kinder vorhanden sind, welche das zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt erforderliche Alter er- reicht haben und welche Kinder im vergangenen Jahre in die Taubstummen-Anstalt aufgenommen worden sind.

Die aufzunehmenden Kinder müssen am 1. Mai 1919 das 7. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Aufnahme erfolgt stets auf die Dauer von sieben Jahren. Sollten sich aufnahmefähige taubstumme Kinder in Ihren Ge- meinden vorfinden, dann ersuchen wir Sie, sich über die Verhält- nisse der Eltern der Kinder ausführlich zu äußern und hierbei das nachstehend abgedruckte Formular, dessen einzelne Rubriken sorgfältig auszufüllen sind, gefl. zu benutzen.

Gießen, den 8. November 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Langemann.

Ord.-Nr.	Namen der Taubstummen	Geburts- tag	Religion	Erzeugt		Das wievielte Kind?	Namen der Eltern und ihre Beschäftigung	Bei der Geburt war alt		Wieviel Geschwister			
				ehelich	außerehelich			der Vater	die Mutter	am Leben		gestorben	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Brüder	Schwes- tern	Brüder	Schwes- tern	

Ungefährtes Vermögen der Eltern	Veranlassung der Taubheit		Ursprung der Taubheit		Andere Gebrechen	Kann sprechen	Unterrichtet		Mit was jezt beschäftigt?	Bemerkungen.
	taub- ge- boren	taub geworden wann?	hoch- taub	hat noch etwas Gehör			wird es wo? von wem?	wurde es wo? von wem?		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

## Bekanntmachung.

**Betr.:** Die Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Zufolge Anweisung des Arbeitskommandos des Kriegszweigenlagers Gießen sind sämtliche Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Russen von Worms sofort in das Lager zurückzuführen.

Sie wollen das Nötige umgehend veranlassen, die Wirtschaftsausgänge entsprechend bedeuten und uns von dem erfolgten Abtransport innerhalb 24 Stunden Mitteilung machen.  
Gießen, den 20. November 1918.

Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung

betreffend Versorgung der bedürftigen entlassenen Krieger mit bürgerlichen Anzügen und Mänteln. Vom 19. Oktober 1918.  
Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

### § 1. Lieferungen der R. W. U. G.

Zur Versorgung der bedürftigen entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung wird die Kriegswirtschafts-Altiengeellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle (R. W. U. G.) folgende Kleidungsstücke liefern:

Klasse A. 750 000 Anzüge,  
250 000 Mäntel  
aus getragenen Militär-Röcken, -Hosen und -Mänteln hergestellt.  
Klasse B. 500 000 neue Anzüge.

### Anzüge und Mäntel der Klasse A.

Die Anzüge und Mäntel der Klasse A werden aus getragenen Militär-Röcken, -Hosen und -Mänteln hergestellt, die die Dienstverwaltung zu diesem Zweck der Reichsbekleidungsstelle unentgeltlich überlassen wird. Im Auftrage der R. W. U. G. ist mit der Umarbeitung in bürgerliche Kleidung begonnen worden. Soweit es den Kommunalverbänden trotz sorgfältiger Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 178) unmöglich ist, die für den Bedarf während des Krieges erforderlichen Anzüge selbst anzufertigen, überweist die Reichsbekleidungsstelle diesen Kommunalverbänden schon während des Krieges Anzüge der Klasse A zu den in der Anlage\*) enthaltenen Lieferungsbedingungen der R. W. U. G. Zur Ermäßigung des Preises werden für jeden Anzug oder Mantel 10 Mark Zuschuß aus der Reichskasse gezahlt. Von je 12 Anzügen oder Mänteln werden je 3 Stück zu Lasten der Reichskasse unentgeltlich geliefert. Sie sind nach Ermessen und Anweisung der Kommunalverbände an die Vermissten der Entlassenen abzugeben.

Anträge auf Lieferung der Anzüge und Mäntel aus Klasse A sind an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung J) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, zu richten.

Die einzelnen Kommunalverbänden nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung vom 11. Mai 1918 und den Bedingungen der R. W. U. G. vom gleichen Tage (Mitteilungen Nr. 19 S. 140, 141) gelieferten Anzüge werden ihnen auf ihren schließlichen Anteil angedreht. Die Kommunalverbände können nicht die sofortige Lieferung ihrer vollen schließlichen Anteile beanpruchen. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, die Lieferungen in Teilen oder im Ganzen anzusetzen, wie es der Versorgungszweck und die Vorräte der R. W. U. G. erfordern.

### § 3. Anzüge der Klasse B.

Die neuen Anzüge der Klasse B werden aus Stoffen angefertigt, deren Lieferung die Kriegswirtschaftsabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums der Reichsbekleidungsstelle in Aussicht gestellt hat. Erst nach Lieferung der Stoffe kann die R. W. U. G. die Anzüge anfertigen lassen. Der genaue Verkaufspreis kann noch nicht berechnet werden; er ermäßigt sich durch Zuschuß aus der Reichskasse um 14 Mark für jeden Anzug.

Bis auf weiteres können Anzüge der Klasse B weder an die Kommunalverbände geliefert noch an die Entlassenen veräußert werden.

### § 4. Verteilungsschlüssel.

Von den nach § 1 aufzubringenden Anzügen und Mänteln entfallen auf je 1000 Einwohner eines Kommunalverbandes:

12 Anzüge der Klasse A

4 Mäntel der Klasse A

7 Anzüge der Klasse B.

Aus einem Teile der Anzüge der Klasse B bildet die Reichsbekleidungsstelle eine Rücklage, aus der sie solchen Kommunalverbänden, die einen außergewöhnlichen Bedarf nachweisen, einen Zuschuß über den schließlichen Anteil anweisen kann.

### § 5. Beschaffung der Kommunalverbände.

Neben den Lieferungen der R. W. U. G. nach den §§ 1—4 bleibt die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Versorgung getragener Männeroberbekleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung vom 23. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 178) in Kraft.

Jeder Kommunalverband behält die von ihm zurückgestellten Kleidungsstücke zur Versorgung der nach seinem Bezirk entlassenen bedürftigen Krieger und kann nicht gezwungen werden, diese an andere Kommunalverbände oder Bedarfsstellen abzugeben.

Kommunalverbände, die entgegen der Bekanntmachung vom 23. Juli 1917 getragene Kleidung für entlassene Krieger nicht zurückgestellt haben, können auf die Dauer der Unterlassung von den Lieferungen der R. W. U. G. ausgeschlossen werden.

### § 6. Zu versorgende Personen.

Mit den in §§ 1—5 bezeichneten Anzügen und Mänteln sollen solche bedürftigen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine versorgt werden, die während des Krieges endgültig aus allen militärischen Verhältnissen oder nach dem Kriege infolge der Abstraffung entlassen werden. Unteroffiziere und Mannschaften, die während des Krieges infolge Deklamation zur Aufnahme von Arbeiten usw. entlassen werden und deren Wiedereinzug zum Seeresdienst nicht ausgeschlossen ist, werden nicht versorgt.

Bedürftig ist, wer keinen noch brauchbaren bürgerlichen Anzug oder Mantel besitzt und derart unbemittelt ist, daß er sich diese Kleidungsstücke im freien Verkehr zu den dafür üblichen angemessenen Preisen nicht kaufen kann.

Da jedem Kommunalverbände nur ein bestimmter Anteil der nach § 1 aufzubringenden Anzüge und Mäntel überwiesen werden kann, ist bei Prüfung der Bedürftigkeit ein Maßstab anzuwenden, der ein Auskommen mit der überwiesenen Zahl ermöglicht.

Mit der geringen zur Verfügung stehenden Zahl der Mäntel ist besonders Sparam zu verfahren. Ob ein Mantel geliefert wird, haben die Kommunalverbände nach der verfügbaren Menge, der Jahreszeit der Entlassung und dem Gesundheitszustand des Entlassenen zu entscheiden.

### § 7. Abgabestellen.

Mit der Entgegennahme und Prüfung der Gesuche um Anzüge und Mäntel und der Beratung an die entlassenen Krieger werden die Kommunalverbände beauftragt. Zusätzlich ist der Kommunalverband, nach dessen Bezirk der Krieger nach dem Eintrag in seinen Militärpapieren (Paß und Leberweissungsnationale) entlassen worden ist, liegen bei dem Gesuchsteller die Voraussetzungen vor, so ist ihm eine Bescheinigung nach dem Muster anzufertigen, das-der in § 5 genannten Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 als Anlage beigefügt ist. Die Anzüge dürfen nur gegen Eingabe dieser Bescheinigung und eines Besorgungsscheines veräußert werden.

§ 8. Abfertigung der Gesuchsteller.  
Die Kommunalverbände werden ersucht, in ihren Bezirken eine ausreichende Zahl von Dienststellen zu beauftragen, die die Anträge der entlassenen Krieger auf Überlassung eines Anzuges oder Mantels entgegennehmen, sie über die Regelung der Versorgung belehren und ihnen die Bedürftigkeitsbescheinigung ausfertigen; ferner in Orten, in denen solche Dienststellen nicht vorhanden sind, die Ortsbehörden zu beauftragen, den Entlassenen die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Bei Entgegennahme der Gesuche ist in jedem Falle die Vorlage der Militärpapiere und eines Besorgungsscheines zu verlangen. Die Ausfertigung einer Bedürftigkeitsbescheinigung ist mit Tinte oder Stempel in die Militärpapiere (Paß und Leberweissungsnationale) einzutragen. Gesuchsteller, in deren Militärpapieren ein solcher Eintrag bereits enthalten ist, sind abzuweisen.

Die Dienststellen sind in den Tageszeitungen, durch Anschläge in den Dienstgebäuden und auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst augenfällig bekanntzugeben.

Für die unentgeltliche Verabe von Anzügen und Mänteln an entlassene Krieger durch Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Fürsorgeunternehmen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202).

§ 9. Prüfung der Bedürftigkeit.  
Es wird den Kommunalverbänden empfohlen, bei Prüfung der Bedürftigkeit die Hilfe der amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und der Versorgungsverbände für die Familienunterstützungen der Kriegsteilnehmer in Anspruch zu nehmen. Diese Stellen werden in den meisten Fällen über die persönlichen Verhältnisse der Krieger unterrichtet sein. Bei solchen Entlassenen, die bis zu ihrer Entlassung nicht im Bezirke des Kommunalverbandes gewohnt haben und deren Familien nicht dort wohnen, können die Orts- oder Polizeibehörden des letzten Wohnortes, auswärtige Versorgungsverbände oder die Trupenteile, von denen die Krieger entlassen sind, um Auskunft ersucht werden. Für solche Fälle wird auch den Trupenteilen empfohlen, soweit ihnen die persönlichen Verhältnisse bekannt sind, den bedürftigen Entlassenen auf Ansuchen die Mittellosigkeit zu bescheinigen.

(Schluß dieser Bekanntmachung im nächsten Kreisblatt.)

\*) Abdruck erfolgt an dieser Stelle nicht.